

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.036.483

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)9281/J-NR/2022

Wien, 14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat DIⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14.01.2022 unter der Nr. **9281/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „800 Tage Regierungsprogramm - 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Fortschritte in der Landwirtschaftspolitik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Die im Regierungsprogramm unter dem Titel „Landwirtschaft, Tierschutz & ländlicher Raum“ genannten Punkte sind insgesamt für den Landwirtschaftssektor relevant, die Umsetzungszuständigkeit dieser Punkte liegt jedoch nicht ausschließlich im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Insbesondere die in den Fragen 2 bis 6 sowie 10 bis 14 genannten Punkte sind nicht primär vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umzusetzen, sondern liegen im Verantwortungsbereich anderer Ressorts oder der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH (AMA-Marketing GmbH).

Die Zuständigkeit zur Erarbeitung und Umsetzung der im Folgenden genannten Maßnahmen ergibt sich innerhalb des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus der Geschäfts- und Personaleinteilung.

Zu den Zielen laut Regierungsprogramm:

Zur Frage 1:

- Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft absichern
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Bäuerinnen und Bauern agieren als selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer und treffen marktorientierte Entscheidungen, um ihr betriebliches Einkommen zu erwirtschaften. Zur Unterstützung haben landwirtschaftliche Betriebe unter Einhaltung bestimmter Standards einen Anspruch auf Direktzahlungen im Rahmen der ersten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Durch die Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP) werden zusätzliche Umwelleistungen pro Hektar abgegolten. Betrieben in benachteiligten Gebieten wird zudem eine Ausgleichszulage zugesprochen.

Darüber hinaus werden ein Bündel an Investitions- und Bildungsmaßnahmen sowie Unterstützung von Qualitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung angeboten. Somit werden den Betrieben langfristige und krisensichere Einkommensunterstützungen zur Seite gestellt.

Das Programm für ländliche Entwicklung sowie die Direktzahlungen werden im Jahr 2022 weitergeführt.

Zur Frage 2:

- Stärkung der bäuerlichen Vermarktung
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Maßnahmen zur Stärkung der bäuerlichen Vermarktung stützen sich auf die Genehmigung von Förderprojekten im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (LE 14-20), welches bis 2022 verlängert wurde und national auf vom Bund und von den Bundesländern geförderte Projekte (siehe https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/leprogramm.html SOWIE https://info.bmlrt.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_nationale_landwirtschaftsforderung.html).

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf folgende Projektförderungen hingewiesen werden:

- Vorhabensart (VHA) 16.4.1 „Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung“:

Mit der Unterstützung von Projekten in dieser Maßnahme konnte speziell die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (auch Online-Vermarktung) in der COVID-19-Pandemie gestärkt werden.

- VHA 16.10.3 „Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und Branchenverbände“:

Die Projektförderung in dieser VHA zielt im Speziellen auf eine gestärkte Marktpositionierung der landwirtschaftlichen Betriebe im tierischen Sektor ab.

- VHA 4.1.1 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie VHA 6.4.1 „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“:

Investitionsförderungen in diesen beiden Maßnahmen haben unter anderem die Stärkung der Direktvermarktung zum Inhalt (z. B. Ab-Hof-Läden, Bauern- und Bäuerinnenläden).

- VHA 4.2.1 „Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“:

Diese Fördermaßnahme führt zu einer Standortsicherung in der Vermarktung und Verarbeitung und damit verbunden zur Absatzsicherung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

- „LEADER“:

Die wirtschaftliche Stärkung der bäuerlichen Betriebe erfolgt im Besonderen durch die Einbindung in die vertikale Wertschöpfungskette von LEADER-unterstützten Regionalprojekten.

- Nationale Maßnahme „Vermarktung und Markterschließung“:

Projektförderungen im Bereich dieser Maßnahme verfolgen das Ziel, den Absatz bäuerlicher Produkte durch Messeauftritte zu steigern.

Im Jahr 2022 werden die genannten Fördermaßnahmen fortgesetzt.

Zur Frage 3:

- Soziale Situation in der Landwirtschaft verbessern
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Einleitend darf festgehalten werden, dass steuerrechtliche Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen sowie sozialversicherungsrechtliche Aspekte in jene des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Wesentliche gesetzliche Änderungen sind mit der Neuorganisation der Sozialversicherung der Selbstständigen im Jahr 2020 in Kraft getreten. Dazu zählen beispielsweise die Absenkung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung oder Verbesserungen bei der Pensionsversicherung.

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform erhalten Bäuerinnen und Bauern, deren sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage maximal bei 2.900 Euro liegt, eine Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen. Für bäuerliche Pensionistinnen und

Pensionisten mit niedrigen Pensionen tritt bei der Berechnung der Ausgleichszulage eine Absenkung des fiktiven Ausgedinges auf 7,5 Prozent in Kraft. Beide Maßnahmen werden seit Jänner 2022 umgesetzt.

Zur Frage 4:

- Weitere Entlastungen bei Steuern und Abgaben umsetzen
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der heimischen Betriebe und Unternehmen ist für die Bundesregierung ein zentrales Anliegen, die diesbezügliche federführende Zuständigkeit liegt beim Bundesministerium für Finanzen.

Die ökosoziale Steuerreform enthält für die Landwirtschaft mehrere wichtige Elemente, die das Ziel haben, die Bäuerinnen und Bauern zu entlasten. In diesem Zusammenhang dürfen folgende Maßnahmen im Überblick dargestellt werden:

- Einführung einer CO₂-Steuerrückvergütung: Damit werden den Land- und Forstwirtschaftlichen die Kosten, die durch die Einführung der CO₂-Bepreisung entstehen, abgegolten.
- Regionaler Klimabonus speziell für den ländlichen Raum: Dieser soll Menschen entlasten, die aufgrund ihres Wohnortes auf ihr Auto angewiesen sind. Der Bonus kommt – abhängig von der Lage des Hauptwohnsitzes in Österreich – in vier Stufen zum Tragen und beträgt bis zu 200 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es für jedes Kind 50 Prozent des Bonus.
- Gutschrift von Kollektiv-Beiträgen und Absenkung des fiktiven Ausgedinges von zehn auf 7,5 Prozent.
- Erhöhung des Kindermehrbetrages von 250 auf 450 Euro pro Kind und Erweiterung des Bezieherinnen- und Bezieherkreises.

Zur Frage 5:

- Bestehende Jahreskontingente für Saisoniers für die Landwirtschaft sollen bedarfsgerecht angepasst werden, unter Einhaltung aller arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Der Bundesminister für Arbeit kann mit Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Saisoniers sowie Erntehelferinnen und -helfern festlegen, wenn der Bedarf an solchen Arbeitskräften nicht aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotenzial abgedeckt werden kann. Entsprechende Verordnungen werden regelmäßig für die Bereiche Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft erlassen.

Für Stammsaisoniers gibt es ab 2022 wesentliche Erleichterungen, welche unter <https://info.bmlrt.gv.at/themen/tourismus/tourismuspolitische-themen/arbeitsmarkt-ausbildung/stammsaisoniers-neu.html> eingesehen werden können.

Zur Frage 6:

- Schaffung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberzusammenschlüssen
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Im Jahr 2021 hat das Bundesministerium für Arbeit mit dem neuen Landarbeitsgesetz (LAG) erstmals ein österreichweit einheitliches Bundesgesetz für die Land- und Forstwirtschaft geschaffen, das die soziale wie auch arbeitsrechtliche Absicherung weiter verbessert.

Da die land- und forstwirtschaftliche Produktion durch saisonale Arbeitsspitzen und Wetterabhängigkeit geprägt ist, sollen auf Basis des LAG künftig Arbeitgeberzusammenschlüsse in der Land- und Forstwirtschaft möglich sein. Diese Regelungen ermöglichen Arbeitsverhältnisse mit mehreren Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und stellen ein Novum im österreichischen Arbeitsrecht dar. Sie wurden

unter anderem gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Österreich, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und der PRO-GE ausverhandelt. Genutzt werden soll dieses Modell insbesondere von Betrieben, die alleine keine Fremdarbeitskraft in Vollzeit auslasten, aber gemeinsam mit einem zweiten oder dritten Betrieb einen Vollzeitjob anbieten können. Die sogenannten „großen Arbeitgeberzusammenschlüsse“ hingegen werden aus einer größeren Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben bestehen, die gemeinsam einen Pool von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beschäftigen und ausschließlich in den Mitgliedsbetrieben einsetzen.

Zur Frage 7:

- Verstärkter Absatz heimischer Lebensmittel im In- und Ausland durch konsequente Weiterverfolgung der österreichischen Lebensmittel- und Qualitätsstrategie
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Das Forum „Österreich isst regional“ soll zur Erreichung der im Regierungsprogramm sowie in den Programmen der Bundesländer verankerten Zielsetzung einen Transformationsprozess in Richtung Ausbau der Möglichkeiten in den Bereichen Regionalität und Saisonalität von Lebensmitteln in der öffentlichen Beschaffung begleiten. Ziel ist es, eine möglichst regionale, saisonale, gesundheitsfördernde und nachhaltige Beschaffung in öffentlichen Einrichtungen, wie unter anderem Schulen, Universitäten, Kranken- und Pflegeeinrichtungen oder dem Bundesheer, voranzutreiben. Weitere Informationen zum Forum „Österreich isst regional“ können unter <https://www.nabe.gv.at/forum-oesterreich-isst-regional/> eingesehen werden.

Mit dem naBe-Aktionsplan verpflichtet sich der Bund zur nachhaltigen Beschaffung von Lebensmitteln. Unter Federführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wird im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesministerien angestrebt, dass alle Ressorts inkl. deren Dienststellen ihre Lebensmittelbeschaffung durchleuchten und in Hinblick auf Regionalität, Saisonalität und Nachhaltigkeit ausrichten. Im Fokus stehen qualitativ hochwertige Lebensmittel, bei denen das Tierwohl, die Vermeidung von Lebensmittelabfällen sowie kurze Transportwege eine wichtige Rolle spielen.

Um die kulinarischen Initiativen Österreichs zu unterstützen und in eine gemeinsame Richtung weiterzuentwickeln, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus das Netzwerk Kulinarik (NWK) als Plattform neu aufgestellt. Das NWK nimmt die Rolle einer aktiven strategischen Koordinierungsplattform für die Zusammenarbeit zwischen Bund, Bundesländern und Regionen entlang der Wertschöpfungskette ein. Im Mittelpunkt stehen regionale Kulinarik-Initiativen, die Projekte in den Regionen umsetzen. Ziel ist es, einen nachhaltigen Mehrwert für die Bäuerinnen und Bauern, die Bereiche der Direktvermarktung, der Verarbeitung, des Handels, der Gastronomie sowie des Tourismus und letztendlich für die Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen.

Darüber hinaus sieht die Vorhabensart VHA 3.2.1 „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften“ im Rahmen des Programms LE 14-20 die Förderung von Projekten von Erzeugerorganisationen vor, welche über anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen informieren und deren Absatz fördern. Derzeit laufen unter anderem Projekte zur Ankurbelung des Absatzes von nach Lebensmittelqualitätsrichtlinien produzierten Nahrungsmitteln in der Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung oder Projekte zur Erschließung des Marktes von Nachbarländern.

Im Jahr 2022 sollen oben genannte Projekte und Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unterstützt die heimische Wirtschaft bei außenwirtschaftlichen Aktivitäten auf unterschiedliche Weise. Zu den zentralen Maßnahmen zählen eine aktive Besuchs- und Reisediplomatie sowie die Teilnahme und Beteiligung an Messen und Veranstaltungen im In- und Ausland im Rahmen der sogenannten Exportinitiative des Ressorts.

Die wichtigsten Kooperationspartner des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bei außenwirtschaftlichen Aktivitäten sind das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bzw. das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BvZert) sowie die Außenwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich, der Fachverband der Lebensmittelindustrie, die AMA-Marketing GmbH und die landwirtschaftlichen Verbände.

Zur Frage 8:

- Verbesserung der Kennzeichnung von Lebensmitteln
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Für Angelegenheiten der Lebensmittelkennzeichnung darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hingewiesen werden.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat im Bereich „Verbesserung der Kennzeichnung von Lebensmitteln“ zur Schaffung einer verpflichtenden Kennzeichnung der Herkunft von Milch, Fleisch und Eiern maßgeblich mitgewirkt. Am 20. Dezember 2021 wurde die „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen“ im BGBl. II Nr. 566/2021 kundgemacht.

Zwei weitere Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die sich mit der verpflichtenden Kennzeichnung von Primärzutaten bei verarbeiteten Lebensmitteln und in der Gemeinschaftsverpflegung befassen, sollen zeitnahe erlassen werden. Auch hier wirkt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus maßgeblich an der Umsetzung mit.

Mit den AMA-Richtlinien für bäuerliche Direktvermarktung, Lebensmittelmanufakturen sowie die Gastronomie und dem gemeinsamen Gütezeichen dafür („AMA GENUSS REGION“) wurde ein durchgängiges freiwilliges Qualitäts- und Herkunftssicherungssystem geschaffen. Weiterführende Informationen sind unter <https://www.genussregionen.at/> abrufbar.

Die verstärkte Nutzung von geschützten Herkunftsbezeichnungen [„geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) sowie „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.)] sowie des Gütezeichens „garantiert traditionellen Spezialität“ (g.t.S.) soll durch die Unterstützung von interessierten Herstellervereinigungen durch den Serviceverein für geschützte Herkunftsbezeichnungen (SVGH) erreicht werden. Aufgabe des SVGH ist es, die Herstellerinnen und Hersteller über die Anforderungen des Herkunfts- und Spezialitätenschutzes und die Chancen geschützter Bezeichnungen als Qualitäts- und

Marketinginstrument zu informieren sowie ihnen bei der Antragstellung zu helfen. Dieser Unterstützungsprozess wird im Jahr 2022 fortgesetzt.

Zur Frage 9:

- Mehr Bewusstsein für Lebensmittel und Ernährung schaffen
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde eine Arbeitsgruppe zum Gesundheitsziel 7 „Gesunde Ernährung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln für alle zugänglich machen“ – Informationen zu den 10 Gesundheitszielen sind unter <https://gesundheitsziele-oesterreich.at/> abrufbar – eingerichtet und betreut. Ein Strategie- und Maßnahmenkonzept zur Umsetzung dieses Ziels wurde ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe hat einen systemischen Ansatz gewählt und das gesamte Ernährungssystem, nicht nur in Hinblick auf Gesundheit, sondern auch auf ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit, betrachtet.

Für das Jahr 2022 wird auf die unter Frage 7 angeführten Projekte verwiesen und werden darüber hinaus weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen insbesondere im schulischen Bereich forciert.

Zur Frage 10:

- Gemeinsame Weiterentwicklung des AMA-Gütesiegels
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Weiterentwicklung des AMA-Gütesiegels wird von der AMA-Marketing GmbH im eigenen Wirkungsbereich umgesetzt und zwar in Ausführung der von ihr gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 AMA-Gesetz wahrzunehmenden Aufgabe der Förderung des Agrarmarketings. Die Aktivitäten der AMA-Marketing GmbH sind nicht vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG erfasst. Die Notifikation der

AMA-Gütesiegelrichtlinien gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 erfolgt durch die AMA-Marketing GmbH.

Im Jahr 2021 wurde intensiv an der Weiterentwicklung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Schweinehaltung“ gearbeitet. Der „Masterplan Schwein“ fasst die umzusetzenden Maßnahmen zusammen. Die Änderung der Richtlinie „Schweinehaltung“ wurde im zweiten Halbjahr beschlossen sowie dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß AMA-Gesetz zur Zustimmung und zur Einleitung des Notifikationsverfahrens gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgelegt.

Zu den Fragen 11 und 13:

- Strategie gegen Antibiotika-resistente Keime
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?
- Sicherstellung der notwendigen strukturellen Voraussetzung für ein Krisenmanagement im Tierseuchenfall
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Es darf auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Zur Frage 12:

- Weiterentwicklung des Tiergesundheitsdienstes
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Der Bund und die Bundesländer finanzieren die Startphase der Einrichtung des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes (ÖTGD) im Rahmen der Sonderrichtlinie zur

Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln. Die gesetzten Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem für veterinäre Belange zuständigen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Gemeinsam wurde ein Stufen- und Finanzierungsplan erstellt.

Die Konstituierung des ÖTGD ist für Mitte dieses Jahres geplant. Außerdem wird ein ÖTGD-Ausschuss eingerichtet, welcher sich aus jenen Organisationen zusammensetzen wird, welche auch später für den ÖTGD verantwortlich zeichnen werden. Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen Tiergesundheitsdienstes liegt in der Entwicklung einer Tiergesundheitsdatenbank.

Zur Frage 14:

- Bessere Dotierung der AGES
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) legt dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ein jährliches Arbeitsprogramm vor.

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist vorrangig das Geschäftsfeld Ernährungssicherung zugeordnet. Die Zielsetzung dieses Geschäftsfeldes umfasst die Sicherung einwandfreier landwirtschaftlicher Betriebsmittel einschließlich Futtermittel und fruchtbare Böden zur Ernährungssicherung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion in Österreich.

Im AGES-Unternehmenskonzept 2021-2025 wurden die Arbeiten der AGES für diesen Zeitraum unter Berücksichtigung der wesentlichen Zukunftsthemen (Klimawandel, Nachhaltigkeit in der Ernährung, Digitalisierung, Verbesserung des Datenmanagements sowie Internationalisierung) festgelegt. Darüber hinaus ist eine Evaluierung der Finanzierung geplant.

Zur Frage 15:

- Entbürokratisierung vorantreiben durch Erleichterungen bei Mehrfachanträgen, bei der Existenzgründungsbeihilfe und der Investitionsförderung sowie stabile Flächenfeststellung zur Erhöhung der Rechtssicherheit
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Grundsätzlich ist das Ziel, die gesamte Förderabwicklung auf Basis der bisherigen Erfahrungen einfacher zu gestalten und dahingehend entsprechende Maßnahmen zu setzen. Mit der Online-Antragstellung konnte für die flächenbezogenen Maßnahmen bereits bislang eine wesentliche Vereinfachung in der Abwicklung für die Begünstigten erzielt werden. Dieser Digitalisierungsschritt wird nun auch auf die Sektorinterventionen und auf die Projektinterventionen ausgedehnt. Sämtliche Abwicklungsschritte für die beiden zuvor genannten Bereiche werden zukünftig zentral über eine digitale Förderplattform bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelt.

Die gezielte und qualitativ hochwertige Information für die Begünstigten ist ein wichtiger Beitrag zur erfolgreichen Annahme und Umsetzung des GAP-Strategieplans und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und Fehlerquoten. Um inhaltliche Abweichungen zu vermeiden, wird ein Schwerpunkt auf vorausschauende Bildung und Information gelegt. Zum Beispiel werden gezielt Schulungen im Bereich Biodiversität, die sich unter anderem mit der Anlage neuer Biodiversitätsflächen beschäftigen, bereits ab dem Jahr 2022 angeboten.

In Hinblick auf die Antragsstellung bei Mehrfachanträgen kommt es zu einer Harmonisierung. Für die flächen- und tierbezogenen Interventionen (1. und 2. Säule der GAP) wird grundsätzlich ein einheitlicher Antragszeitraum gelten. Die Möglichkeit und der Zeitraum für technische Korrekturen der Antragsinformationen im elektronischen Antragssystem wird basierend auf den EU-Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Sicherstellung erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen erleichtert und ausgeweitet.

Bei der Existenzgründungsbeihilfe/Niederlassungsprämie sind in Zukunft die Antragstellerinnen und Antragsteller in der 1. Säule der GAP gleichermaßen auch in der 2. Säule der GAP anspruchsberechtigt. Darüber hinaus wird die Antragstellung sowohl bei

der Existenzgründungsbeihilfe als auch bei der Investitionsförderung durch die Abwicklung über eine digitale Förderplattform zu einer Entbürokratisierung führen.

Mit der GAP ab 2023 wird eine österreichweite Neudigitalisierung und Festlegung der Almweide- und Hutweideflächen erfolgen. Dazu wurde das „Optimiert automatisierte Referenzflächen-System für Almweideflächen und Hutweideflächen“ (OARA) entwickelt, welches zu einer hohen Rechtssicherheit für die Antragstellenden beitragen wird.

Zur Frage 16:

- Ambitionierte Weiterentwicklung des Bio-Aktionsplans
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die biologische Landwirtschaft verzeichnet in Österreich weiterhin einen Aufwärtstrend. Im Jahr 2020 stieg der Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen auf das historisch höchste Niveau und umfasste rund 26,5 Prozent der Landwirtschaftsfläche bzw. fast 680.000 Hektar. Das zentrale Instrument zur Stärkung und zum weiteren Ausbau der biologischen Produktion in Österreich ist das Bio-Aktionsprogramm. Das aktuelle Programm wurde im Gleichklang mit der Verlängerung der aktuellen GAP-Periode ebenfalls bis zum Jahr 2023 verlängert. Aktuell wird ein neues Bio-Aktionsprogramm für den Zeitraum 2023 bis 2030 erarbeitet.

Das Bio-Aktionsprogramm stellt die Weichen für ein Wachstum der biologischen Produktion im Einklang mit der Absatzsituation und betrieblichen Wertschöpfung. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 werden im Zuge des Bio-Aktionsprogramms zentrale Meilensteine festgelegt, die mit einem umfassenden Maßnahmenmix erreicht werden sollen. So wurde im GAP-Strategieplan für das Jahr 2027 ein Zielwert von 30 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche festgelegt. Um diesen ambitionierten Ausbau der Bio-Landwirtschaft zu erreichen, gehören die Unterstützung der Absatzsituation, die Erarbeitung von Innovationsnetzwerken und Bildungsangeboten, sowie die Stärkung der Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu den zentralen Elementen des Bio-Aktionsprogramms.

Im Rahmen des GAP-Strategieplans werden ab dem Jahr 2023 umfassende Förderprogramme angeboten, die einen Ausgleich von höheren Kosten bzw.

Mindererträgen auf der biologisch bewirtschafteten Fläche gewährleisten, Investitionen mitfinanzieren, die Bildung und Beratung der Biobäuerinnen und Biobauern fördern, sowie die Vermarktung und den Absatz von Bio-Produkten unterstützen und damit zur positiven Entwicklung der biologischen Landwirtschaft in Österreich beitragen. Insbesondere projektbezogene Maßnahmen sollen zu einer Stärkung der biologischen Landwirtschaft, zur weiteren Verbesserung der Absatzsituation und auch zur Kaufentscheidung für biologisch produzierte Produkte beitragen.

Im ÖPUL 2023+ wird das Modulsystem wesentlich dazu beitragen, die Leistungen der biologischen Wirtschaftsweise angemessen abzugelten und auch eine Differenzierung zwischen den Betrieben zu ermöglichen. Schon bisher wird die Bio-Landwirtschaft in Österreich mit rund 500 Mio. Euro pro Jahr an öffentlichen Mitteln unterstützt.

Im Zuge der finalen Arbeiten vor Einreichung des GAP-Strategieplans 2023-2027 wurde zur zusätzlichen Stärkung der biologischen Landwirtschaft über die zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Entwürfe noch ein Paket von 100 Millionen Euro für den Zeitraum 2023-2027 für die Bereiche Bildung und Innovation (12,5 Millionen Euro), Verarbeitung und Vermarktung (25 Millionen Euro), einzelbetriebliche Investitionen (37,5 Millionen Euro) sowie Flächenförderung in den Bereichen Bio-Gemüse, Biodiversität und Untersaaten (25 Millionen Euro) ausgearbeitet und im GAP-Strategieplan umgesetzt.

Damit sich künftig zusätzliche Betriebe für den Umstieg in die biologische Wirtschaftsweise entscheiden werden jährlich um 40 Millionen Euro mehr finanzielle Mittel bereitgestellt.

Zur Frage 17:

- Stärkung der aktiven, nachhaltigen Waldbewirtschaftung (klimafitter Wald) unter Berücksichtigung der CO₂-Speicherfähigkeit und Multifunktionalität der heimischen Wälder als wesentlicher Wirtschaftsfaktor zur Sicherstellung der Schutz-, Erholungs-, Wirtschafts- und Wohlfahrtsfunktion
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Mit dem Österreichischen Waldfonds wurde ein Zukunftspaket mit umfangreichen Maßnahmen geschnürt, welches auch im Jahr 2022 fortlaufend umgesetzt wird. Der

Waldfonds umfasst 350 Millionen Euro und zielt auf die Entwicklung klimafitter Wälder, die Förderung der Biodiversität im Wald und auf eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiven Beitrag zum Klimaschutz ab. Durch die darin befindliche Holzinitiative soll beispielsweise die Verwendung des heimischen Roh-, Bau-, und Werkstoffs sowie des Energieträgers Holz forciert werden. Neben Investitionsprämien für den großvolumigen Holzbau („CO₂-Bonus“) werden auch Maßnahmen im Bereich der Holzbauforschung sowie der Aus- und Weiterbildung entlang der holzbasierten Wertschöpfungskette umgesetzt. Um den weiteren Befall österreichischer Wälder durch Borkenkäfer zu reduzieren, werden Wiederaufforstungen, Pflegemaßnahmen, die Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz sowie die mechanische Entrindung als Forstschutzmaßnahmen gefördert. Der Waldfonds umfasst zudem Maßnahmen zur Waldbrandprävention und Forschungsmaßnahmen zu klimafitten Wäldern. Weiterführende Informationen sind unter www.waldfonds.at abrufbar.

Laut der neu erstellten Hinweiskarte „Schutzwald“ haben rund 42 Prozent der österreichischen Waldfläche eine primäre Schutzfunktion, das entspricht 1,6 Millionen Hektar. Ziel des Aktionsprogrammes „Wald schützt uns!“ ist die Stärkung der Schutzwälder. Das Aktionsprogramm wird entsprechend dem Regierungsprogramm bis zum Jahr 2024 umgesetzt. Ein wichtiger Bestandteil ist das Investitionsprogramm: mittelfristig investiert der Bund jährlich bis zu 20 Millionen Euro in die Erhaltung, Pflege, Bewirtschaftung und Verjüngung speziell in Wäldern mit Objektschutzfunktion. Unter www.schutzwald.at/aktionsprogramm können weitere Informationen zum Aktionsprogramm eingesehen werden.

Die Ziele der Österreichischen Waldstrategie 2020+ wurden in einem Arbeitsprogramm festgehalten und befinden sich in Umsetzung. Das Arbeitsprogramm wird als offene Datenbank geführt und ist unter www.bfw.ac.at/ws/strat2020public.starten abrufbar.

Zur Frage 18:

- Finanzielle Unterstützung zur Forcierung der Digitalisierung, von zukunftsorientierten automationsunterstützten Methoden und des Datenmanagements in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?

- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden zahlreiche Aktionen zur Forcierung der Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft gesetzt. So werden im Rahmen des Programms LE 14-20 im Bereich der Innenmechanisierung Investitionen in modernste Technologie (z. B. automatisierte Melktechnik, Fütterungsroboter etc.) unterstützt. In der Außenwirtschaft werden zur Verbesserung der Umweltwirkung Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme gefördert.

Sehr positive Effekte hatte die Investitionsprämie (AWS-Investitionsprämie; Beantragungszeitraum zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021) auf die Investitionen in Digitalisierung in der Landwirtschaft. Rund 15 Prozent (etwa 9.400 Anträge) der von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingereichten Anträge bezogen sich auf Digitalisierungsprojekte.

Mit zahlreichen Bildungsmaßnahmen, vor allem zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Relevanz, Chancen und Möglichkeiten von digitalen Technologien und zum Aufzeigen von Risiken im Umgang mit digitalen Techniken, sowie mit der Entwicklung neuer digitaler Lernformate für die Land- und Forstwirtschaft wurde bzw. wird dieser Sektor im digitalen Wandel unterstützt.

Weiters erfolgt eine ständige Weiterentwicklung der Lehr- und Lerninhalte an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik in Wien und den Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen.

Eine bedeutende Maßnahme stellt die Förderung des Clusters „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ dar, in welchem das Wissen der wichtigsten Akteure des Bereichs Digitalisierung in der Landwirtschaft (unter anderem Forschungseinrichtungen, Interessenvertretung, Bildungseinrichtungen, Landtechnik- und Stallbauunternehmen etc.) seit Anfang des Jahres 2020 für die Dauer von drei Jahren in vier Projekten gebündelt wird.

Der Cluster „Digitalisierung in der Forstwirtschaft“ entwickelt Maßnahmen zur Verbesserung der forstlichen Beratung und Betriebsführung durch Digitalisierung. Dies soll durch die Erstellung von elektronischen Datenverarbeitungswerkzeugen erfolgen.

Die Digitalisierung ist einer von sechs Forschungsschwerpunkten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die nächsten Jahre. Die Projektergebnisse dienen dazu, einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Technologien aufzuzeigen, die Potenziale der Digitalisierung zu erkennen und Chancen nutzbar zu machen. Im Jahr 2022 werden daher die laufenden Maßnahmen fortgeführt sowie ein weiterer Fokus auf die nationale Umsetzung der neuen GAP gelegt werden. Zahlreiche Interventionen des nationalen GAP-Strategieplans werden einen Beitrag zur Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum leisten.

Die im Rahmen des Waldfonds umgesetzte Österreichische Holzinitiative soll Holzinnovationen forcieren, unter anderem durch Förderung und begleitende Maßnahmen wie die verstärkte Nutzung der Digitalisierung entlang der Wertschöpfungskette Forst-Holz, im Produktionsprozess und im Bereich Architektur, Planung und Produktgestaltung. Weiterführende Themenbereiche sind unter www.waldfonds.at abrufbar.

Zur Frage 19:

- Rechtliche Absicherung der Nutzung von Farmmanagement- und Informationssystemen in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Datenkompatibilität und Datenportabilität)
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Digitalisierung ist ein horizontales Querschnittsthema und viele Fragen zur Datenportabilität, -interoperabilität und -kompatibilität sind im internationalen Kontext, unter anderem im Zusammenhang mit der EU-Datenstrategie, zu sehen.

Die rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Datenhoheit und -kompatibilität werden unter anderem in einem Projekt des Clusters „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ behandelt. Bis Ende des Jahres 2022 wird eine Evaluierung und Aufbereitung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen.

Das Handlungsfeld „Daten“ wird im Jahr 2022 umfassend mit allen Stakeholdern behandelt, zumal die Aspekte der Interoperabilität, des Datenschutzes und der Datensicherheit, aber auch die wirtschaftliche Seite der Datennutzung (Daten für die Forschung, für die Entwicklung von künstlicher Intelligenz etc.) sehr bedeutend sind.

Zur Frage 20:

- Voraussetzung für Precision Farming schaffen, um umwelt- und tiergerechte Bewirtschaftungsmethoden zu unterstützen: kostenfreie Bereitstellung von (Geo-) Daten für die Land- und Forstwirtschaft (z. B. RTK-Signal), Daten im Eigentum der Betriebe
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Durch ein Verwaltungsübereinkommen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wird seit dem 1. Februar 2021 das RTK-Signal (Real Time Kinematic) „APOS“ für die Landwirtschaft kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies ist eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Präzisionslandwirtschaft und die Nutzung autonomer Geräte. Bisher verwenden mehr als 1.800 Betriebe dieses kostenlose Signal. Bei der Umsetzung des Projektes waren neben dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die AMA sowie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beteiligt.

Im Rahmen der besseren Datennutzung ist für das Jahr 2022 eine umfassende Diskussion mit den wesentlichen Akteuren vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Initiative der Europäischen Kommission zur Schaffung eines gemeinsamen Datenraums für Agrardaten sowie der europäische Rechtsrahmen zur Förderung von offenen Daten [[https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Verwaltung/Open-Government-Data-\(OGD\).html](https://www.bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Verwaltung/Open-Government-Data-(OGD).html)] und von Daten des öffentlichen Sektors (Public Sector Information) sehr bedeutsam. Zahlreiche Datensätze sind bereits über das österreichische Datenportal <https://www.data.gv.at/> abrufbar.

Zur Frage 21:

- Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für autonome Geräte
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Europäische Kommission hat im April 2021 neben dem Vorschlag für eine Verordnung zur künstlichen Intelligenz einen Vorschlag für eine Verordnung über Maschinenprodukte mit rechtlich verbindlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung künstlicher Intelligenz, welche die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ablösen soll, vorgelegt. Diese Rahmenbedingungen werden derzeit geprüft.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat das Begutachtungsverfahren für die 2. Novelle der Automatisiertes Fahren Verordnung abgeschlossen. Eine Änderung dieser Verordnung soll unter anderem das Testen (voll-)automatisierter Arbeitsmaschinen auch ohne Lenkerin bzw. Lenker im oder auf dem Fahrzeug ermöglichen.

Der Test von unterschiedlichen Feldrobotern soll fortgesetzt werden. Auch der Einsatz von Drohnen wird in verschiedenen landwirtschaftsspezifischen Anwendungen auf Projektebene untersucht.

Die federführende Zuständigkeit in diesem Bereich liegt beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Zur Frage 22:

- Einführung eines Digitalbonus Agrar (Förderung der digitalen Kompetenzen/Unterstützung beim Ankauf von Software)
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Der höhere Prämienatz für Digitalisierung im Rahmen der AWS-Investitionsprämie hat einen Investitionsanreiz gesetzt. Das Antragsvolumen für Investitionen in die Digitalisierung in der Land-, Forst- und Lebensmittelwirtschaft betrug rund 74 Millionen Euro.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der neuen GAP ab 2023 hat die Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten einen großen Stellenwert; zahlreiche Interventionen des nationalen GAP-Strategieplans werden diesbezüglich einen Beitrag leisten.

Zur Frage 23:

- Ausbau eines Biotop-Verbund-Systems, Retentionsräume (in Zusammenarbeit mit den Ländern)
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL werden biodiversitätsfördernde Strukturelemente wie Hecken, Einzelbäume, Büsche, Raine, Böschungen, Blumenwiesen, Ackerblühflächen und Bienenweiden aktiv angelegt und/oder erhalten. Damit werden Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft geschaffen, die dazu beitragen, dass die Vernetzungsfunktion der heimischen Kulturlandschaft auf einer breiten Flächenbasis bewahrt wird.

In der GAP-Periode ab 2023 wird ein noch stärkerer Fokus auf die Erhaltung und Anlage von Strukturelementen gelegt, um die Wanderung von Arten auch künftig sicherzustellen.

So wird die Anlage, Erhaltung und Pflege biodiversitätsfördernder Landschaftselemente, wie (Obst-)Bäume und Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland, im Agrarumweltprogramm ÖPUL künftig flächendeckend im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ gefördert. Der Mindestprozentsatz an Biodiversitätsflächen wird im Vergleich zur Vorperiode von fünf Prozent (ÖPUL 2015) auf sieben Prozent (ÖPUL 2023+) angehoben; neu ist auch, dass Biobetriebe künftig Biodiversitätsflächen anlegen müssen. Besonders ambitionierte Betriebe werden außerdem die Möglichkeit haben, zusätzliche Biodiversitätsflächen anzulegen, die bis zu einem Flächenanteil von 20 Prozent abgegolten werden. Durch die Ausweitung der Verpflichtungen ist von einer deutlichen Steigerung an Biodiversitätsflächen auszugehen. Zu den rund 130.000 Hektar Biodiversitätsflächen und Ackerbrachen kommen rund 80.000 Hektar an ökologisch besonders wertvollen Landwirtschaftsflächen, die im Rahmen der ÖPUL-Maßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ maßgeschneidert bewirtschaftet werden, hinzu. Weil diese extensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen zentrale Elemente im Biotopverbund darstellen, wird auch in der kommenden GAP-Periode auf eine hohe Flächeneinbindung in die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme durch attraktive Prämiensätze abgezielt.

Eine weitere wichtige Maßnahme stellt das Projekt zur Erhaltung von ökologisch wertvollen Waldflächen (Trittsteinbiotopen) zur Förderung der Habitatvernetzung des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald (BFW) im Rahmen der ländlichen Entwicklung dar. Ziel ist es, 500 bis 1.000 Trittsteinbiotope auf Basis von Vertragsnaturschutz außer Nutzung zu stellen und über 10 Jahre zu beforschen. Einmeldungen durch interessierte Waldbesitzende können über die Webseite www.trittsteinbiotope.at/das-projekt/ erfolgen.

Zur Frage 24:

- Naturwaldreservatenetz ausbauen und über Vertragsnaturschutz sichern
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist bestrebt, das bestehende Netz an Naturwaldreservaten, entsprechend dem Regierungsprogramm, weiter auszubauen und zu ergänzen. Im letzten Jahr konnten drei bestehende Reservate

erweitert werden, ein neues Reservat wird derzeit durch die Expertinnen und Experten des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald (BFW) eingerichtet.

Die Einrichtung weiterer Reservate durch das BFW ist in Planung. Ausgewählte neue Waldflächen müssen dabei jedenfalls die strengen Vorgaben über die Eignung als Naturwaldreservat erfüllen. Weiterführende Informationen sind unter <https://info.bmlrt.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-biodiversitaet/naturwaldreservate.html> abrufbar.

Zur Frage 25:

- Optimierung der Weiterentwicklung des Masterplans Ländlicher Raum u.a. durch Erarbeitung eines Aktionsplans
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Vor dem Hintergrund der coronabedingten Entwicklungen werden die Themen des Masterplans für den ländlichen Raum weiterentwickelt und in einen größeren regionalen Kontext gestellt. Das übergeordnete Ziel des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dabei ist die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Menschen in den Regionen. Folgende Schwerpunkte wurden bzw. werden, unter Berücksichtigung der Inhalte des Masterplans Ländlicher Raum, gesetzt:

- Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Bodenschutz:

Um die im Regierungsprogramm festgelegten Ziele zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf netto 2,5 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 zu erreichen, bedarf es – aufgrund der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten – eines abgestimmten und koordinierten Vorgehens des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinden. Mit dem Beschluss des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 am 20. Oktober 2021 im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz wurde dazu ein wichtiger Meilenstein in der Österreichischen Raumentwicklungspolitik gesetzt.

Darüber hinaus wurde am 20. Oktober 2021 von der politischen Konferenz der Österreichischen Raumordnungskonferenz der Beschluss zur Erarbeitung einer Bodenstrategie, mit dem konkreten Ziel, diese binnen eines Jahres zum politischen Beschluss vorzulegen, einstimmig angenommen. Unter Federführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie den

Bundesländern Tirol und Wien wurden dazu unmittelbar eine Arbeitsgruppe (Fachgremium der Österreichischen Raumordnungskonferenz) eingerichtet und die Beratungen aufgenommen.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich zum quantitativen Bodenschutz umgesetzt werden. Die im Rahmen des GAP-Strategieplans vorgesehene Intervention zur Stärkung von Orts- und Stadtkernen wird hier Wesentliches ermöglichen. Zudem ist im Bereich Bewusstseinsbildung die Erstellung von Materialien im schulischen Bereich zum Thema „quantitativer Bodenschutz“ vorgesehen.

- Regionale Wirtschaft- und Innovationsfähigkeit stärken:

Im Rahmen des GAP-Strategieplans wurden Anliegen des Masterplans Ländlicher Raum aufgegriffen und bei der Gestaltung der außerlandwirtschaftlichen Interventionen berücksichtigt. So wurde zum Beispiel eine neue Intervention zu „ländlichen Innovationssystemen“ programmiert, um unter anderem die regionale Innovationsfähigkeit und -kapazität mittels zweier Handlungsstränge (ländliche Innovationsvernetzungsmanagement, um regionale Innovationsnetzwerke aufzubauen und diese professionell zu begleiten und ländliche Innovationspartnerschaften für die Umsetzung von konkreten Projektideen) zu stärken. In diesem Zusammenhang werden seit Herbst 2020 mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft Pilotprojekte („regional.digital.innovativ“ und „regionale Innovationsräume“) umgesetzt.

Weiters wurde auch die Maßnahme „Gründen am Land“ fortgeführt und ein neuer Schwerpunkt für die Betriebsübergabe/Übernahmeberatung von kleinen Unternehmen im Gewerbebereich inklusive investiver Unterstützung und für kleine und mittlere Unternehmen im Tourismusbereich vorgesehen. Die Maßnahme LEADER wurde gestärkt und ausgebaut, das neue Konzept von Smart Village (Schwerpunkt Digitalisierung) und auch der vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierte Teil der AGENDA 21 aus Gründen der Synergienutzung in LEADER integriert. Im Rahmen der Konzeption des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 wurde auch eine Umsetzungsmaßnahme in Form einer Österreichischen Raumentwicklungskonzepts-Partnerschaft „Chancen der Digitalisierung und regionale Innovationssysteme nutzen“, die im Herbst 2022 starten soll, festgeschrieben.

- Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge:

Die Erstellung des GAP-Strategieplans wurde auch genutzt, um die Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge durch neue Interventionen zu unterstützen, dazu zählen insbesondere Investitionen in ländliche Verkehrsinfrastruktur, die Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung und Beratung, Entwicklungskonzepte und Management zur Stadt- und Ortskernstärkung sowie Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen.

In die Erarbeitung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 wurden seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Anliegen der Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge eingebracht; sie fanden unter anderem im Handlungsprogramm des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts, Ziel „Zukunftsorientierte Weiterentwicklung der regionalen Daseinsvorsorge und polyzentrischer Strukturen“ Berücksichtigung.

Elisabeth Köstinger